

5125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die ZDG-Novelle 1994 geändert wird

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht im wesentlichen eine Verlängerung des durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffenen Rechtszustandes um ein Jahr mit der Maßgabe vor, daß auch eine Anpassung der Bestimmungen betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe auf Grund einer Änderung des Heeresgebührengesetzes zu erfolgen hat.

Da die im Artikel I und im Artikel II Ziffer 1 und 3 sowie im Artikel III Ziffer 1 enthaltene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränkt, bedarf diese jeweils der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. der im Artikel I und im Artikel II Ziffer 1 und 3 sowie im Artikel III Ziffer 1 des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 28. November 1995

Hedda Kainz
Berichterstatteerin

Walter Strutzenberger
Vors.gem.§ 28(4) GO-BR